

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 204. Flächennutzungsplanänderung
der Stadt Lippstadt
für den Bereich des B-Planes Nr. 314
"Post Lippertor"**



Auftraggeber

**Stadt Lippstadt
FB Stadtentwicklung und Bauen
FD Stadtplanung und Umweltschutz
Ostwall 1, 59555 Lippstadt**

Ausfertigung: __

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR

Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte

Tel.: 02947 - 89 241

Fax: 02947 - 977 43 59

buero@loekplan.de

www.loekplan.de



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 204. Flächennutzungsplanänderung
der Stadt Lippstadt
für den Bereich des B-Planes Nr. 314
"Post Lippertor"**

Auftraggeber

**Stadt Lippstadt
FB Stadtentwicklung und Bauen
FD Stadtplanung und Umweltschutz
Ostwall 1, 59555 Lippstadt**

März 2022

**Bearbeitung:
Dipl.-Biol. K.-J. Conze
Dipl.-Ing. K. Leuchtmann**

Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung

LökPlan – Conze & Cordes GbR

**Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte
Tel.: 02947 - 89 241
Fax: 02947 - 977 43 59
buero@loekplan.de
www.loekplan.de**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Anlass und Vorbemerkungen | 1 |
| 2 | Lage | 2 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen..... | 3 |
| 4 | Gesetzliche Grundlagen..... | 6 |
| 5 | Vorprüfung des Artenspektrums..... | 8 |
| 5.1 | Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ | 8 |
| 5.2 | Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) mit Fundortkataster..... | 10 |
| 5.3 | Anfrage bei der Biologischen Station im Kreis Soest (ABU SO 2022)..... | 12 |
| 6 | Ergebnisse eigener Geländeerfassungen..... | 13 |
| 6.1 | Gebäudebegutachtung..... | 13 |
| 6.1.1 | Fazit Fledermäuse | 13 |
| 6.1.2 | Fazit Vögel | 13 |
| 6.2 | Habitatbaumkartierung | 18 |
| 7 | Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten | 22 |
| 8 | Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG..... | 24 |
| 8.1 | Fledermäuse..... | 24 |
| 8.1.1 | Baumbewohnende Arten (Abendsegler, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus)..... | 24 |
| 8.1.2 | Gebäudebewohnende Arten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus)..... | 25 |
| 8.2 | Vögel | 25 |
| 9 | Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominimierung..... | 26 |
| 10 | Fazit..... | 27 |
| 11 | Quellenverzeichnis..... | 28 |
| 11.1 | Literatur | 28 |
| 11.2 | Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften | 28 |
| 11.3 | Internet..... | 28 |
| 11.4 | Kartengrundlagen & WMS-Dienste | 28 |
| 11.5 | Sonstiges..... | 28 |
| 12 | Anhang..... | 30 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| Abb. 1: | Lage des Bebauungsplanbereiches (rot) mit 300m-Umring (blau). | 2 |
| Abb. 2: | Bebauungsplanentwurf (STADT LIPPSTADT 2022a). | 4 |
| Abb. 3: | Lage des Untersuchungsgebietes (rot) mit 300m-Puffer (blau) auf dem MTB-Q 4316-1 „Lippstadt“ | 8 |
| Abb. 4: | Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV 2022b & LAND NRW 2022). Das UG ist rot umrandet dargestellt, die blaue Linie kennzeichnet einen 300m-Puffer. | 11 |
| Abb. 5: | Ergebnisse der Gebäudebegutachtung. | 14 |
| Abb. 6: | Ergebnisdarstellung der Habitatbaumkartierung (Stand 26.01.2022). | 18 |

Fotoverzeichnis

| | | |
|---------|---|----|
| Foto 1: | Blickrichtung Westen auf das Verwaltungsgebäude der Post (Nr. 2). Im Vordergrund ist die Halle der Postverteilung (Nr. 3) mit den Vordächern (Nr. 4) zu sehen..... | 15 |
| Foto 2: | Blick auf die vordere Fassade des Postgebäudes. Umlaufend befinden sich Attikableche als Verkleidung des Übergangsbereiches von Fassade zum Flachdach. Diese stellen potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse dar. | 15 |
| Foto 3: | Blick auf die Rückseite des Verwaltungsgebäudes (Nr. 2), auch hier sind die umlaufenden Attikaverkleidungen zu sehen. | 16 |
| Foto 4: | Hier eine Detailansicht, die den Spalt hinter dem Blech zeigt. | 16 |
| Foto 5: | Das Gebäude 6 ist ebenfalls mit einer Attikaverkleidung versehen..... | 17 |
| Foto 6: | Hier eine Detailansicht dieser potentiellen Quartierstruktur..... | 17 |
| Foto 7: | Baum Nr. 19: Linde mit mehreren Spechthöhlen als potentielle Fledermausquartiere. | 20 |
| Foto 8: | Baum Nr. 20: Rosskastanie mit ausgebrochenen Ästen und entsprechenden Spaltenstrukturen sowie einer Schlitzhöhle als potentielle Fledermausquartiere. | 20 |
| Foto 9: | Baum Nr. 23: Buche, abgängig, mit mehreren Astlöchern als potentielle Fledermausquartiere. | 21 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4316-1 „Lippstadt“ (LANUV 2022a). Erhaltungszustand–Ampelbewertung: G=günstig, U=ungünstig/ unzureichend, S=ungünstig/ schlecht. Erläuterung: EHZ=Erhaltungszustand, ATL=Atlantische Region. | 9 |
| Tab. 2: | Sachdatenauswertung der schutzwürdigen Biotope und der Alleen (@LINFOS, LANUV 2022b & LAND NRW 2022). Zur Lage siehe Abb. 5. | 11 |
| Tab. 3: | Ergebnisse der Gebäudebegutachtung (siehe auch Abb. 5). Erläuterung: Q = Quartier, ÖB = Ökologische (artenschutzfachliche) Baubegleitung. | 14 |
| Tab. 4: | Ergebnisse der Habitatbaumkartierung (Stand 26.01.2022, siehe auch Abb. 6). Erläuterungen: oB = ohne Befund, ÖB = Ökologische (artenschutzfachliche) Baubegleitung, Ja = falls Baum gefällt werden muss, ist eine ÖB notwendig. <i>Kursiv</i> = Hinweise der Baumkontrolleure des Grünflächenamtes Lippstadt. | 19 |
| Tab. 5: | Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich. | 22 |

1 Anlass und Vorbemerkungen

Die Stadt Lippstadt beabsichtigt die bauleitplanerische Neuausrichtung des Geländes am Lippertor, auf dem sich derzeit noch die Lippstädter Filiale der Deutschen Post befindet.

Der Stadtentwicklungsausschuss (SEA) der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 den Beschluss zur 204. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 314 „Post Lippertor“ gefasst. Ebenso wurde beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § Abs. 1 BauGB durchzuführen ist (STADT LIPPSTADT 2022b).

Für die Bebauungsplanaufstellung ist ein Umweltbericht gemäß §§ 2 Absatz 4, 2a und 4c in Verbindung mit Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) und eine artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I nach VV „Artenschutz NRW“ (Stand 2016) anzufertigen. Mit dem Bauvorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, sodass diese Belange gem. § 1a BauGB in Verbindung mit § 14 und § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufzubereiten und in das Bauleitplanverfahren zu integrieren sind.

Die Stadt Lippstadt beauftragte daher das Planungsbüro LökPlan im Juni 2021 mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und eines Umweltberichtes. Da die 204. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 314 „Post Lippertor“ erfolgt, wird ein gemeinsamer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für beide Verfahren erstellt, der hiermit vorgelegt wird.

Dieser Fachbeitrag soll feststellen, ob im Bebauungsplanbereich streng geschützte bzw. planungsrelevante Arten vorkommen und ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §19 oder §44 BNatSchG im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden bzw. - falls ja - wie diese ggf. durch geeignete Maßnahmen aufgehoben werden können.

2 Lage

Das Plangebiet liegt im Zentrum der historischen Altstadt von Lippstadt. Es befindet sich in einer Halbinsellage zwischen Schiffahrtskanal im Norden und der Lippe im Süden, die nach Osten spitz zuläuft. Im Westen wird das Gebiet begrenzt durch die Straße Lippertor. Nach Osten öffnet sich das Gelände in die Parkanlage Grüner Winkel. Das Gebiet befindet sich an der Schnittstelle zwischen dem bebautem Stadtbereich und dem angrenzenden Naherholungsbereich Grüner Winkel. Die östliche Spitze des Plangebiets stellt somit das Tor zur Kernstadt dar und verbindet die Stadt mit dem Naherholungsbereich.

Als UG gilt die rot umrandete Fläche in Abb. 1, die eine Größe von etwa 1,7 ha hat. Für die Datenrecherche wurde darum zusätzlich ein Puffer von 300 m betrachtet, um auch ggf. direkt benachbarte und damit das UG mit hoher Wahrscheinlichkeit mitnutzende Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu erfassen.

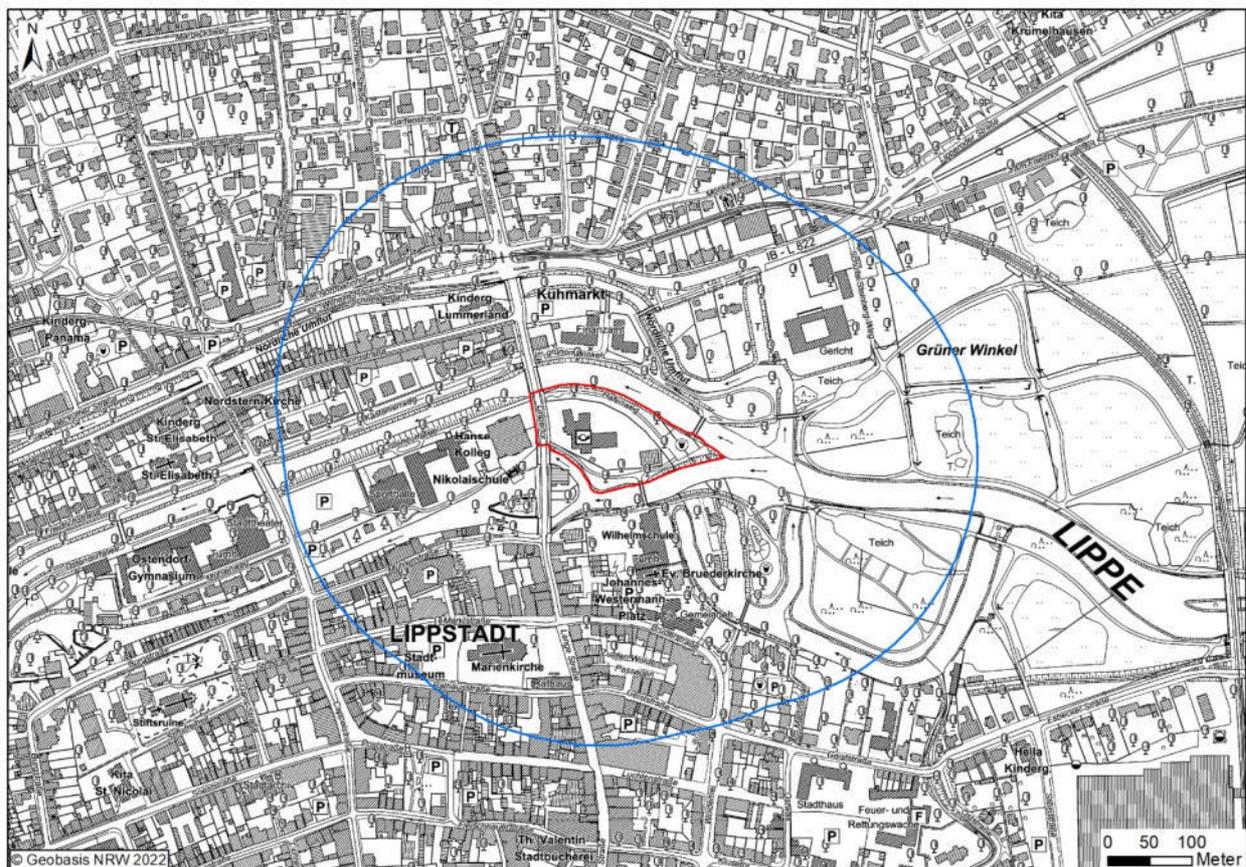


Abb. 1: Lage des Bebauungsplanbereiches (rot) mit 300m-Umring (blau).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkungen

Der Bebauungsplan Nr. 314 „Post Lippertor“ soll die Entstehung eines urbanen Quartiers vorbereiten und den Standort vor dem Hintergrund seiner städtebaulichen Qualitäten und bestehender Nachfragen weiterentwickeln.

Der Entwurf des B-Plans sieht vor, dass auf den bereits versiegelten Flächen der heutigen Post ein Ensemble aus sechs Einzelbaukörpern entsteht (vgl. Abb. 2). Das Baukonzept zielt darauf ab, dass sich die Gebäude zugunsten der Symbiose aus Freiraum und Bebauung eher natürlich als freie Solitäre in die Grünstrukturen des Standorts einfügen und Sichtbeziehungen zwischen den beiden Ufern entstehen können (STADT LIPPSTADT 2022b).

Die Gewässer (Lippe, Schifffahrtskanal) bleiben, durch den Erhalt und die planungsrechtliche Sicherung der öffentlichen Grünflächen, weiterhin öffentlich zugänglich. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das Lippeufer durch Anteile des heutigen Postgeländes erweitert und die Verbindungsfunktion und die Aufenthaltsqualität dieses Bereichs durch verschiedene Maßnahmen gestärkt (STADT LIPPSTADT 2022b).

Der Bebauungsplan setzt ein urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO für die Flächen des bereits heute baulich stark beanspruchten Postgeländes fest. Zusätzlich werden umfangreiche Grünflächen gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als Arrondierung zur Lippe und zum Schifffahrtskanal festgesetzt sowie eine Verkehrsfläche zur Straße Lippertor (vgl. Abb. 2).

Im urbanen Gebiet (MU) ist gemäß Festsetzung die Errichtung von zwei bzw. drei Vollgeschossen zwingend festgesetzt. Durch die ergänzende Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 15,0 m bzw. 18,0 m können je zwei weitere oberste Geschosse als Staffelgeschoss errichtet werden (vgl. STADT LIPPSTADT 2022b).

Die Grundflächenzahl für das urbane Gebiet (MU) wird mit 0,5 festgesetzt. Zusätzlich wird ein sogenannter Tiefgaragenbonus festgesetzt, der eine Überschreitung der GRZ für die Errichtung an der Geländeoberfläche begrünter Tiefgaragen auf bis zu 0,8 ermöglicht.



Abb. 2: Bebauungsplanentwurf (STADT LIPPSTADT 2022a).

Nachfolgend werden die (möglichen) Wirkungen des Bauvorhabens getrennt nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Effekten beschrieben.

Durch den Abbruch der vorhandenen Bestandsgebäude, den Rückbau der versiegelten Flächen sowie für die Neubauten kommt es nach den bislang vorliegenden Kenntnissen während der Bauzeit nicht zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen (Lagerplätze, Baustraßen etc.) über den bisher überbauten Eingriffsbereich (Postgelände inkl. Parkplätze) hinaus. Allerdings sind durch die Abbruch- und die folgende Bautätigkeit zeitlich befristete verstärkte Störeffekte durch Staub sowie Lärm und Abgase der Baumaschinen gegeben, die sich auch auf den Bereich rund um das Plangebiet auswirken. Der Abbruch wird etwa 4 Wochen Zeit in Anspruch nehmen, für die Neubauten liegen dagegen keine Bauzeiten vor.

Anlagebedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme durch die Neubauten, die Tiefgarage sowie die Verkehrsflächen, die allerdings auf bereits versiegelten Flächen erfolgt. Zu den Verkehrsflächen gehören die Straße „Lippertor“ und die öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung für die Ver- und Entsorgung, die Feuerwehr sowie für einen Platz. Durch die geplanten Dachbegrünungen und die Anlage von Grünflächen innerhalb der zu bebauenden Fläche kommt es jedoch auch zu einer Anreicherung von Kleinstlebensräumen, die hier positiv zu bewerten ist. Die Anlage neuer Grünflächen erfolgt auf entsiegelten Flächen (vgl. Umweltbericht

mit Eingriffsbilanzierung LÖKPLAN 2022). Die bereits vorhandenen Grünflächen werden nicht verändert.

Betriebsbedingt kommt es zu einer dauerhaften Umstrukturierung des Geländes hinzu Wohnnutzung mit entsprechender Belegung des Geländes sowie notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen. Es ist weiterhin mit einer An- und Abfahrtstätigkeit zu rechnen, die allerdings keine Zusatzbelastung darstellt. Durch die Beleuchtung der geplanten Gebäude und Fußwege kommt es zu einer zusätzlichen Lichtemission, die auch in die angrenzenden Grünflächen und Flußuferbereiche erfolgt. Dies kann sich negativ auf lichtempfindliche Insekten und Fledermäuse auswirken. Die Außenbeleuchtung sollte daher auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden und mit insektenschonenden Leuchtmitteln ausgestattet werden (vgl. Kap. 0). Für die umliegenden Grünflächen sind sonst keine Veränderungen erkennbar.

Zur Einordnung dieser Auswirkungen sind jedoch auch die Vorbelastungen zu betrachten. Diese sind durch die intensive Nutzung des Postgeländes durch An- und Auslieferungsfahrten über die Straße „Lippertor“ zu benennen. Die umliegenden Grünanlagen werden ebenfalls intensiv durch Naherholungssuchende und durch Radfahrer frequentiert, für die die vorhandenen Wege eine Verbindung der östlich gelegenen Ortsteile in die Innenstadt darstellt. Gegenüber dieser Ausgangssituation im Ist-Zustand erscheint die zu erwartende Zusatzbelastung - auch im direkten Umfeld - nach aktueller Einschätzung für die Vorkommen der planungsrelevanten Arten unerheblich.

4 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 (letzte Änderung am 18.08.2021) erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und den besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gültig sind diese Regelungen auch für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in NRW naturschutzfachlich begründeten Auswahl der "planungsrelevanten Arten" aus den „Euro-

päischen Vogelarten“ gem. Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Die 191 in NRW vorkommenden planungsrelevanten Arten (Stand 30.04.2021) setzen sich aus 135 Vogelarten, aus 25 Säugetieren, 13 Amphibien und Reptilien, 12 Wirbellosen und 6 Farn- und Blütenpflanzen zusammen.

Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden.

Gem. § 19 BNatSchG gilt, dass ein Eingriff unzulässig ist, wenn durch das geplante Vorhaben Biotop zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen (gemäß den Anhängen bzw. Artikel der o.g. Richtlinien) nicht ersetzbar sind, oder sich der günstige Erhaltungszustand verschlechtert.

Ausnahmen können nur für solche Eingriffe zugelassen werden, die die Bedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllen.

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

Zur ersten Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/start>) des LANUV (2022a) ausgewertet. Dort werden Informationen zu den bislang bekannten Vorkommen geliefert. Für jeden Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) in Nordrhein-Westfalen wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB-Q nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben, wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Die Abfrage erfolgte für den Quadranten 1 des MTB 4316 „Lippstadt“. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsgebiet mit etwa 17.377 qm (1,7 ha) nur einen sehr geringen Ausschnitt des ca. 25 qkm (2.500 ha) großen MTB-Q bildet (vgl. Abb. 3).

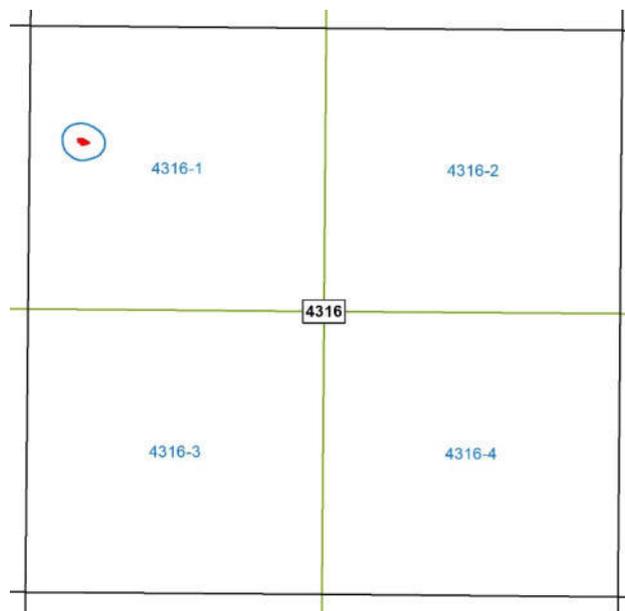


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) mit 300m-Puffer (blau) auf dem MTB-Q 4316-1 „Lippstadt“.

In der folgenden Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei insgesamt um Vorkommen von 59 Arten: 9 Säugetierarten, 48 Vogelarten, 1 Libellenart sowie 1 Pflanzenart.

**Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4316-1 „Lippstadt“ (LANUV 2022a). Erhaltungszustand–Ampelbewertung: G=günstig, U=ungünstig/ unzureichend, S=ungünstig/ schlecht.
Erläuterung: EHZ=Erhaltungszustand, ATL=Atlantische Region.**

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status | EHZ in NRW (ATL) |
|-----------------------|---------------------------|---|------------------|
| Säugetiere | | | |
| Europäischer Biber | Castor fiber | Nachw. ab 2000 vorh. | G+ |
| Abendsegler | Nyctalus noctula | Nachw. ab 2000 vorh. | G |
| Braunes Langohr | Plecotus auritus | Nachw. ab 2000 vorh. | G |
| Breitflügelfledermaus | Eptesicus serotinus | Nachw. ab 2000 vorh. | U- |
| Große Bartfledermaus | Myotis brandtii | Nachw. ab 2000 vorh. | U |
| Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus | Nachw. ab 2000 vorh. | G |
| Rauhautfledermaus | Pipistrellus nathusii | Nachw. ab 2000 vorh. | G |
| Wasserfledermaus | Myotis daubentonii | Nachw. ab 2000 vorh. | G |
| Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | Nachw. ab 2000 vorh. | G |
| Vögel | | | |
| Baumfalke | Falco subbuteo | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Bluthänfling | Carduelis cannabina | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Bruchwasserläufer | Tringa glareola | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | S |
| Dunkler Wasserläufer | Tringa erythropus | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | U |
| Eisvogel | Alcedo atthis | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Feldlerche | Alauda arvensis | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U- |
| Feldschwirl | Locustella naevia | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Feldsperling | Passer montanus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Fischadler | Pandion haliaetus | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | G |
| Flussregenpfeifer | Charadrius dubius | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | S |
| Flussuferläufer | Actitis hypoleucos | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | G |
| Gänsesäger | Mergus merganser | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | G |
| Girlitz | Serinus serinus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | S |
| Großer Brachvogel | Numenius arquata | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | U |
| Grünschenkel | Tringa nebularia | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | U |
| Habicht | Accipiter gentilis | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Kampfläufer | Philomachus pugnax | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | U |
| Kiebitz | Vanellus vanellus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | S |
| Kiebitz | Vanellus vanellus | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | S |
| Kleinspecht | Dryobates minor | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Knäkente | Anas querquedula | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | U |
| Kolbenente | Netta rufina | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Krickente | Anas crecca | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | G |
| Kuckuck | Cuculus canorus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U- |
| Löffelente | Anas clypeata | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | U |
| Mäusebussard | Buteo buteo | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Mehlschwalbe | Delichon urbica | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Mittelspecht | Dendrocopos medius | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Mornellregenpfeifer | Charadrius morinellus | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | S |
| Nachtigall | Luscinia megarhynchos | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Pirol | Oriolus oriolus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | S |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Rebhuhn | Perdix perdix | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | S |
| Rohrweihe | Circus aeruginosus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Status | EHZ in NRW (ATL) |
|---|-------------------------|---|------------------|
| Rotschenkel | Tringa totanus | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | S |
| Schleiereule | Tyto alba | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Schwarzspecht | Dryocopus martius | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Silberreiher | Casmerodius albus | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | G |
| Sperber | Accipiter nisus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Star | Sturnus vulgaris | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Steinkauz | Athene noctua | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Teichrohrsänger | Acrocephalus scirpaceus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Turmfalke | Falco tinnunculus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Wachtel | Coturnix coturnix | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Waldkauz | Strix aluco | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | G |
| Waldohreule | Asio otus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Waldwasserläufer | Tringa ochropus | Nachw. 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorh. | G |
| Wasserralle | Rallus aquaticus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | U |
| Wespenbussard | Pernis apivorus | Nachw. 'Brutvork.' ab 2000 vorh. | S |
| Libellen | | | |
| Grüne Flussjungfer | Ophiogomphus cecilia | Nachw. ab 2000 vorh. | G+ |
| Farn-, Blütenpflanzen und Flechten | | | |
| Kriechender Sellerie | Helosciadium repens | Nachw. ab 2000 vorh. | S |

5.2 Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) mit Fundortkataster

Die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) beinhaltet Informationen über Lebensräume und deren wildlebende Pflanzen und Tiere, die bestimmten Kategorien von Schutzgebieten (z. B. Biotopkatasterflächen (BK), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG)) zugewiesen sind. Die nachfolgende Abb. 4 sowie Tab. 2 geben einen Überblick über die im UG und im 300 m-Umring befindlichen Objekte aus dem @LINFOS.

Das Untersuchungsgebiet hat durch die Lage an der Lippe Anschluss an das NSG „Lippeaue“ (SO-007), welches 400 m östlich beginnt, sowie die dazugehörigen schutzwürdigen und gesetzlich geschützten Biotope und ist damit ein Teil des Biotopverbundes.

Innerhalb des 300m-Puffers sind keine Fundpunkte Tiere und Pflanzen erfasst worden (LANUV 2022c).

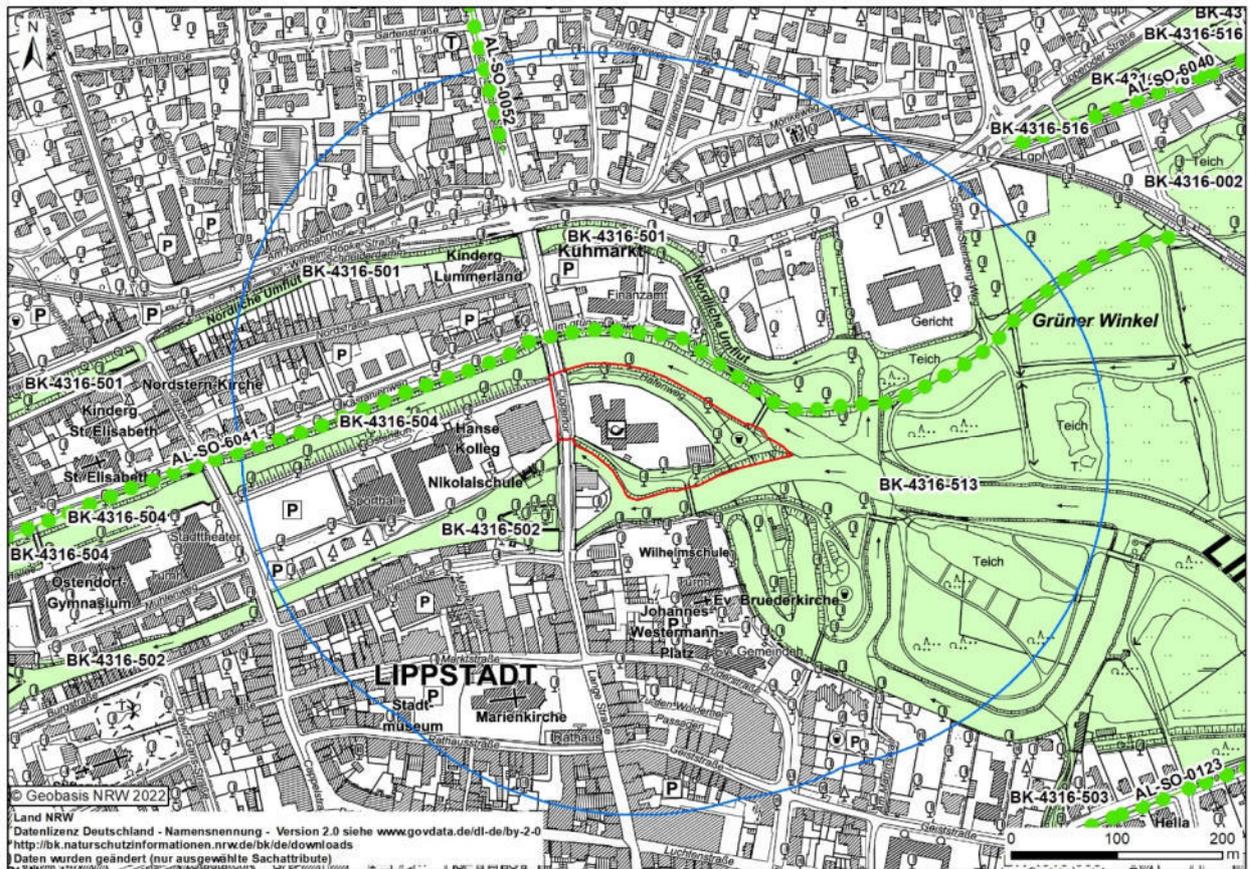


Abb. 4: Auszug aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (LANUV 2022b & LAND NRW 2022). Das UG ist rot umrandet dargestellt, die blaue Linie kennzeichnet einen 300m-Puffer.

Tab. 2: Sachdatenauswertung der schutzwürdigen Biotope und der Alleen (@LINFOS, LANUV 2022b & LAND NRW 2022). Zur Lage siehe Abb. 4.

| Objekt-kennung | Objekt-bezeichnung | Lage im UG/ Entfernung zum UG Hinweise auf FT | Letzte Daten-erhebung |
|------------------------------|--|--|---------------------------------|
| Schutzwürdige Biotope | | | |
| BK-4316-501 | Nördliche Umflut | Liegt etwa 100 m nördlich des UG. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten | Letzte Bearbeitung im Jahr 2005 |
| BK-4316-502 | Lippe innerhalb der Stadt Lippstadt | Beginnt unmittelbar westlich des UG. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten | Letzte Bearbeitung im Jahr 2005 |
| BK-4316-504 | Flutkanal im Innenstadtbereich Lippstadt | Beginnt unmittelbar westlich des UG. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten | Letzte Bearbeitung im Jahr 2005 |
| BK-4316-513 | "Grüner Winkel" im Nordosten von Lippstadt | Die Grünanlagen des UGs befinden sich innerhalb der Grenzen der BK-Fläche. Diagnostisch relevante Tierarten: - Triturus vulgaris (Teichmolch) - Gallinago gallinago (Bekassine) - Actitis hypoleucos (Flussuferläufer) - Gobio gobio (Gründling) - Rana temporaria (Grasfrosch) - Ochloides venata (Rostfarbiger Dickkopffalter) - Dendrocopos major (Buntspecht) | Letzte Bearbeitung im Jahr 2005 |

| Objekt- kennung | Objekt- bezeichnung | Lage im UG/ Entfernung zum UG Hinweise auf FT | Letzte Daten- erhebung |
|--------------------|--|---|---------------------------------|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Libellula depressa (Plattbauch) - Alcedo atthis (Eisvogel) - Esox lucius (Hecht) - Anas crecca (Krickente) - Aythya fuligula (Reiherente) - Orthetrum cancellatum (Grosser Blaupfeil) - Anas platyrhynchos (Stockente) - Anax imperator (Große Königslibelle) - Tettigonia viridissima (Grünes Heupferd) - Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer) - Coccythraustes coccythraustes (Kernbeisser) - Cinclus cinclus (Wasseramsel) - Calopteryx splendens (Gebänderte Prachtlibelle) - Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus) - Rana lessonae (Kleiner Wasserfrosch) - Bufo bufo (Erdkröte) - Erythromma najas (Großes Granatauge) - Alburnus alburnus (Ukelei) - Tachybaptus ruficollis (Zwergtaucher) - Sitta europaea (Kleiber) - Parus palustris (Sumpfmehse) - Tettigonia cantans (Zwitscherschrecke) - Pieris napi (Rapsweissling) - Chorthippus albomarginatus (Weissrandiger Grashüpfer) - Fulica atra (Blässhuhn) - Gallinula chloropus (Teichhuhn) - Chorthippus brunneus (Brauner Grashüpfer) - Motacilla cinerea (Gebirgsstelze) - Chorthippus dorsatus (Wiesengrashüpfer) - Theodoxus fluviatilis (Gemeine Kahnschnecke) - Carassius carassius (Karausche) - Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz) - Hippolais icterina (Gelbspötter) - Triturus alpestris (Bergmolch) - Luscinia megarhynchos (Nachtigall) - Triturus cristatus (Kammolch) - Acroloxus lacustris (Teichnapfschnecke) | |
| Alleen | | | |
| AL-SO-0052 | Lindenallee an der Wiedenbrücker Straße (K 75) | Beginnt 220 m nördlich des UG. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten | Letzte Bearbeitung im Jahr 2015 |
| AL-SO-6041 | Roßkastanienallee an einem Rad-/Fußweg parallel zur Friedrichstraße/ Kastanienweg und am Ententeich südlich Behördenhaus | Verläuft in etwa 50 m Entfernung von West nach Ost durch den Pufferbereich. Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Sachdaten | Letzte Bearbeitung im Jahr 2015 |

5.3 Anfrage bei der Biologischen Station im Kreis Soest (ABU SO 2022)

Eine Anfrage bei der ABU zu Kenntnissen über bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im 300m-Umkreis blieb ohne Ergebnis, da das UG außerhalb der Betreuungsflächen liegt.

6 Ergebnisse eigener Geländeerfassungen

Die Potenzialeinschätzung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte im Rahmen einer Geländebegehung am 28.10.2021, die fotografisch dokumentiert wurde (Foto 1 bis Foto 9). Dabei wurde das gesamte UG abgelaufen und insbesondere die Gebäude und die Bäume in Augenschein genommen (vgl. Abb. 5 & Abb. 6).

6.1 Gebäudebegutachtung

Die Gebäude wurden zunächst von außen betrachtet (auch mit Fernglas) und auf potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Vögel untersucht. Dabei wurden ggf. vorhandene Spuren von Vögeln (Nester, Nistmaterial, Kots Spuren) oder Fledermäusen (Kotpellets, Fraßspuren, Fettspuren) dokumentiert (siehe Tab. 3 & Abb. 5). Zudem wurden die Innenräume auf Habitatmöglichkeiten untersucht. Insbesondere die Kellerräume wurden auf ihre Eignung als Winterquartier für Fledermäuse überprüft. Die Gebäude besitzen Flachdächer, so dass eine Kontrolle der Dachstühle entfiel.

6.1.1 Fazit Fledermäuse

Die Gebäude sind insgesamt in einem guten baulichen Zustand, so dass keine Schäden am Mauerwerk bzw. der Fassade vorliegen, die als Quartiere genutzt werden könnten. Allerdings sind im Übergang von der Fassade zum Flachdach Attikaverkleidungen vorhanden (Gebäude 1, 2, 3 & 6). Dahinter befindet sich ein schmaler Spalt, der ausreichend Platz zum Einschluß von Fledermäusen bereithält. Insbesondere im Zusammenhang mit den guten Jagdmöglichkeiten im Bereich der Lippe sowie der umliegenden Parkanlagen ist daher ein Vorkommen von Fledermäusen denkbar, konkrete Hinweise gab es nicht. In die Kellerräume sind keine Einflugmöglichkeiten vorhanden, so dass sie als Quartiere wegfallen – sie sind ohnehin mikroklimatisch nicht für Fledermäuse als Winterquartier geeignet, da zu trocken.

Auch wenn das Quartierpotential insgesamt als gering eingestuft wird, besteht für spaltenbewohnende Fledermausarten (insbesondere kleine Arten, wie die Zwergfledermaus und die Raufhautfledermaus) ein Restrisiko, da diese Tiere leicht in kleinen Spalten am Gebäude übersehen werden können. Eine Nutzung als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier im Bereich der Attikaverkleidung ist demnach nicht vollständig auszuschließen. Es sollten daher Risikominierungsmaßnahmen getroffen werden (siehe Kap. 9).

6.1.2 Fazit Vögel

An den Gebäuden konnten insgesamt nur wenige Nistmöglichkeiten dokumentiert werden. Diese beschränken sich auf die überdachten Bereiche der Posthalle (Gebäude 4) und den Unterstand (Gebäude 5). Diese bieten aufgrund der Überdachung vor Witterung geschützte Bereiche, die gerne von Gebäudebrütern wie Bachstelze, Hausrotschwanz etc. genutzt werden. Nistplätze planungsrelevanter Arten konnten nicht nachgewiesen werden.

Insgesamt werden die Nistmöglichkeiten für Vögel als gering eingestuft. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die überdachten Bereiche von gebäudebrütenden Arten besiedelt werden. Daher sollten Risikominimierungsmaßnahmen vorgesehen werden (siehe Kap. 9).



Abb. 5: Ergebnisse der Gebäudebegutachtung.

Tab. 3: Ergebnisse der Gebäudebegutachtung (siehe auch Abb. 5).

Erläuterung: Q = Quartier, ÖB = Ökologische (artenschutzfachliche) Baubegleitung.

| Gebäude Nr. | Gebäudenutzung | Geschoss-anzahl | Befund | ÖB erforderlich? |
|-------------|-----------------------------|-----------------|---------------------------|------------------|
| 1 | Post und andere Gewerbe | 1 | Attikaverkleidung, pot. Q | Ja |
| 2 | Post, Verwaltung | 3, unterkellert | Attikaverkleidung, pot. Q | Ja |
| 3 | Post, Halle, Postverteilung | 2, unterkellert | Attikaverkleidung, pot. Q | Ja |
| 4 | Post, Hallenvordach | / | pot. Brutplatz | Ja |
| 5 | Unterstand | 1 | pot. Brutplatz | Ja |
| 6 | Post, Lagerhalle | 1 | Attikaverkleidung, pot. Q | Ja |



Foto 1: Blickrichtung Westen auf das Verwaltungsgebäude der Post (Nr. 2). Im Vordergrund ist die Halle der Postverteilung (Nr. 3) mit den Vordächern (Nr. 4) zu sehen.



Foto 2: Blick auf die vordere Fassade des Postgebäudes. Umlaufend befinden sich Attikableche als Verkleidung des Übergangsbereiches von Fassade zum Flachdach. Diese stellen potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse dar.



Foto 3: Blick auf die Rückseite des Verwaltungsgebäudes (Nr. 2), auch hier sind die umlaufenden Attikaverkleidungen zu sehen.



Foto 4: Hier eine Detailansicht, die den Spalt hinter dem Blech zeigt.



Foto 5: Das Gebäude 6 ist ebenfalls mit einer Attikaverkleidung versehen.



Foto 6: Hier eine Detailansicht dieser potentiellen Quartierstruktur.

6.2 Habitatbaumkartierung

Da für die Umsetzung des Bebauungsplanes möglicherweise Bäume entfernt werden müssen, wurden im Zuge der Ortsbegehung am 28.10.2021 zusätzlich die Habitatbäume erfasst (Abb. 6), eine Aktualisierung erfolgte am 26.01.2022. Diese zeichnen sich entweder durch Quartierstrukturen für Fledermäuse aus und/oder dort befinden sich Nester bzw. Horste, die entsprechend dokumentiert wurden (Tab. 4 sowie Foto 7 bis Foto 9).

Ein Großteil der Bäume weist keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Drei der vom Grünflächenamt der Stadt Lippstadt als „Entnahmebäume“ dokumentierten Bäume (Nr. 19, 20 & 23) weisen jedoch derartige Strukturen auf, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie von Fledermäusen bezogen werden. Daher sollten diese Baumfällungen von einer artenschutzkompetenten Person begleitet werden.

Es wurden insgesamt 4 Nester an 3 Bäumen (Nr. 6, 15 & 21) vorgefunden – 3 Nester konnten der Ringeltaube und 1 Nest der Rabenkrähe zugeordnet werden. Diese Arten bauen jedoch ihre Nester jedes Jahr neu, so dass ein Verlust keine Beeinträchtigung darstellt. Es sollten jedoch alle geplanten Fällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis 28.02..

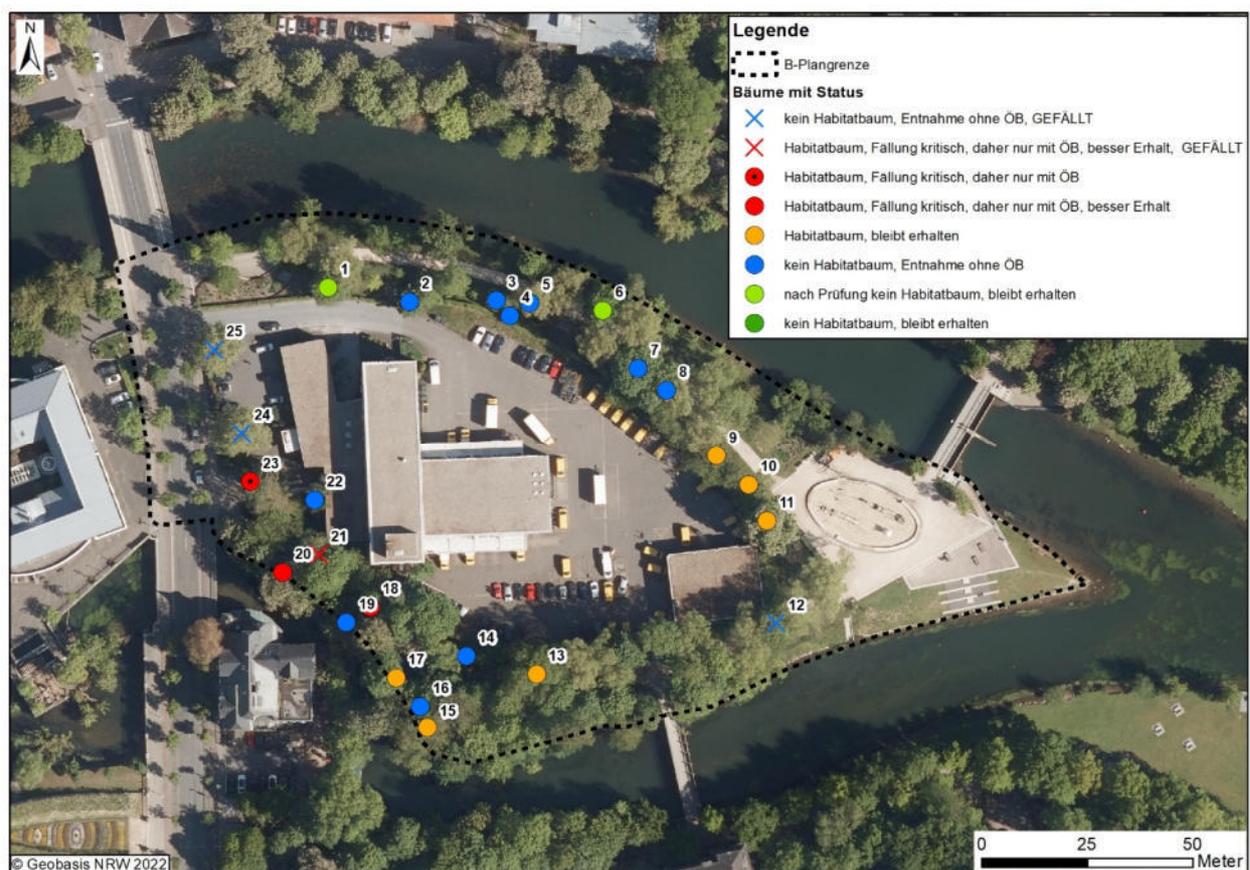


Abb. 6: Ergebnisdarstellung der Habitatbaumkartierung (Stand 26.01.2022).

**Tab. 4: Ergebnisse der Habitatbaumkartierung (Stand 26.01.2022, siehe auch Abb. 6).
Erläuterungen: oB = ohne Befund, ÖB = Ökologische (artenschutzfachliche) Baubegleitung, Ja = falls Baum gefällt werden muss, ist eine ÖB notwendig. *Kursiv* = Hinweise der Baumkontrolleure des Grünflächenamtes Lippstadt.**

| Flur-Stck. | Nr. | Kataster Nr. (547...) | Baumart | Stammumfang (cm) | Befund (oB = ohne Befund, Q = Quartier) | Entnahme? | ÖB erforderlich? |
|------------|-----|-----------------------|--------------|------------------|--|-----------------|------------------|
| LP | 1 | 255.192 | Hainbuche | 160 | Astloch kontrolliert (nicht tief genug, daher nicht als Q geeignet) | Nein | Nein |
| Post | 2 | / | Acer sp. | 70 | oB | Ja | Nein |
| LP | 3 | 252.232 | Feldahorn | 50 | oB | Ja | Nein |
| LP | 4 | 252.233 | Hainbuche | 25 | oB | Ja | Nein |
| LP | 5 | 252.234 | Ulme | 140 | Astlochansätze | Ja | Nein |
| LP | 6 | 252.236 | Ulme | 110 | Taubennest, Ausfaltung (nach oben geöffnet, daher nicht als Q geeignet) | Nein | Nein |
| LP | 7 | 252.328 | Hainbuche | 90 | <i>könnte entnommen werden</i> ; oB | Ja | Nein |
| LP | 8 | 252.002 | Ahorn | 60-100 | <i>Baumgruppe; könnte entnommen werden</i> ; oB | Ja | Nein |
| LP | 9 | 252.255 | Robinie | 330 | diverse Spalten | Nein | Ja |
| LP | 10 | 252.251 | Robinie | 320 | diverse Spalten | Nein | Ja |
| LP | 11 | 252.220 | Rosskastanie | 330 | Astlochansätze, möglicherweise Spalten in Krone (nicht einsehbar) | Nein | Ja |
| Post | 12 | 252.339 | Rotbuche | 150 | <i>mehrstämmig</i> ; oB | bereits gefällt | Nein |
| LP | 13 | 272.388 | Hainbuche | 250 | diverse Spalten, Ausfaltung | Nein | Ja |
| LP | 14 | 252.364 | Esche | 320 | Astloch | Nein | Ja |
| LP | 15 | 252.389 | Spitzahorn | 210 | Efeu, Taubennest | Ja | Nein |
| LP | 16 | 252.365 | Spitzahorn | 50-60 | <i>2-stämmig; kann entnommen werden</i> ; oB | Ja | Nein |
| LP | 17 | 252.396 | Rosskastanie | 220 | diverse Spalten | Nein | Ja |
| LP | 18 | 252.227 | Rosskastanie | 60-80 | <i>mehrstämmig; kann entnommen werden</i> ; oB | Ja | Nein |
| LP | 19 | 252.228 | Linde | 160 | <i>könnte entnommen werden</i> ; mehrere Spechthöhlen! | Ja | Ja |
| LP | 20 | 252.225 | Rosskastanie | 180 | <i>könnte entnommen werden</i> ; ausgebrochene Krone, Spalten, Schlitzhöhle , Kronensicherung | Ja | Ja |
| Post | 21 | 252.383 | Robinie | 190 | 2 Nester (Rabenkrähe, Taube), diverse Spalten, Schlitzhöhle | bereits gefällt | Ja |
| Post | 22 | / | Birke | 80 | oB | Ja | Nein |
| Post | 23 | / | Buche | 250 | abgängig, Verkehrssicherung!, Astlöcher | Ja | Ja |
| Post | 24 | / | Platane | 150 | oB | bereits gefällt | Nein |
| Post | 25 | / | Platane | 150 | oB | bereits gefällt | Nein |



Foto 7: Baum Nr. 19: Linde mit mehreren Spechthöhlen als potentielle Fledermausquartiere.



Foto 8: Baum Nr. 20: Roskastanie mit ausgebrochenen Ästen und entsprechenden Spaltenstrukturen sowie einer Schlitzhöhle als potentielle Fledermausquartiere.



Foto 9: Baum Nr. 23: Buche, abgängig, mit mehreren Astlöchern als potentielle Fledermausquartiere.

7 Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten

Nach den Geländebegehungen und auf der Grundlage der aktuellen Planung kann für die meisten der in Kap. 5 aufgeführten Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. In der folgenden Tab. 5 werden zu den einzelnen Arten Aussagen zum (potentiellen) Vorkommen und der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) getroffen.

Tab. 5: Auflistung der planungsrelevanten Arten mit Angaben zum Vorkommen und zur Betroffenheit im Eingriffsbereich.

| Deutscher Name | <u>Vorkommen</u> Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot? Artnachweis? | <u>Betroffenheit</u> Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst? |
|-----------------------|---|---|
| Säugetiere | | |
| Europäischer Biber | Fraßspuren an Bäumen im 300m-Umkreis gesichtet | Nein |
| Abendsegler | pot. Quartiere (Höhlenbäume) vorhanden, mögliches Vorkommen als Nahrungsgast | Verlust pot. Quartiere durch Fällung von Habitatbäumen und Störung durch Lichtemissionen Art-für-Art-Betrachtung Stufe II erforderlich |
| Große Bartfledermaus | | |
| Wasserfledermaus | | |
| Braunes Langohr | pot. Quartiere (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden, mögliches Vorkommen als Nahrungsgast | Verlust pot. Quartiere durch Abbruch der Bestandsgebäude und Fällung von Habitatbäumen sowie Störung durch Lichtemissionen Art-für-Art-Betrachtung Stufe II erforderlich |
| Kleine Bartfledermaus | | |
| Rauhautfledermaus | | |
| Breitflügelfledermaus | pot. Quartiere (Gebäude) vorhanden, mögliches Vorkommen als Nahrungsgast | Verlust pot. Quartiere durch Abbruch der Bestandsgebäude und Störung durch Lichtemissionen Art-für-Art-Betrachtung Stufe II erforderlich |
| Zwergfledermaus | | |
| Vögel | | |
| Baumfalke | Nein | Nein |
| Bluthänfling | Nein | Nein |
| Bruchwasserläufer | nur NG / DZ | Nein |
| Dunkler Wasserläufer | nur NG / DZ | Nein |
| Eisvogel | nur NG | Nein |
| Feldlerche | Nein | Nein |
| Feldschwirl | Nein | Nein |
| Feldsperling | Nein | Nein |
| Fischadler | Nein | Nein |
| Flussregenpfeifer | nur DZ | Nein |
| Flussuferläufer | nur NG / DZ | Nein |
| Gänsesäger | nur WG | Nein |
| Girlitz | Nein | Nein |
| Großer Brachvogel | Nein | Nein |
| Grünschenkel | Nein | Nein |
| Habicht | nur NG | Nein |
| Kampfläufer | Nein | Nein |
| Kiebitz | keine geeigneten Brut-/ Rasthabitate vorhanden | Nein |
| Kleinspecht | Möglich | Nein (sofern keine Eingriffe in die Ufergehölze stattfinden) |
| Knäkente | nur DZ | Nein |
| Kolbenente | nur DZ | Nein |

| Deutscher Name | Vorkommen Besteht ein geeignetes Habitat-/ Quartierangebot? Artnachweis? | Betroffenheit Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst? |
|---|---|--|
| Krickente | nur DZ | Nein |
| Kuckuck | Möglich | Nein |
| Löffelente | nur DZ | Nein |
| Mäusebussard | nur NG | Nein |
| Mehlschwalbe | nur NG | Nein |
| Mittelspecht | Möglich | Nein (sofern keine Eingriffe in die Ufergehölze stattfinden) |
| Mornellregenpfeifer | Nein | Nein |
| Nachtigall | Möglich | Nein (sofern keine Eingriffe in die Ufergehölze stattfinden) |
| Pirol | Möglich | Nein (sofern keine Eingriffe in die Ufergehölze stattfinden) |
| Rauchschwalbe | nur NG | Nein |
| Rebhuhn | Nein | Nein |
| Rohrweihe | nur NG | Nein |
| Rotschenkel | Nein | Nein |
| Schleiereule | Nein | Nein |
| Schwarzspecht | nur NG | Nein |
| Silberreiher | nur NG | Nein |
| Sperber | nur NG | Nein |
| Star | Nein | Nein |
| Steinkauz | Nein | Nein |
| Teichrohrsänger | Nein (da Röhrlichtbestände fehlen) | Nein |
| Turmfalke | nur NG | Nein |
| Wachtel | Nein | Nein |
| Waldkauz | nur NG, keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden | Nein (sofern keine Eingriffe in die Ufergehölze stattfinden) |
| Waldohreule | Möglich | Nein (sofern keine Eingriffe in die Ufergehölze stattfinden) |
| Waldwasserläufer | nur DZ | Nein |
| Wasserralle | Nein | Nein |
| Wespenbussard | Nein | Nein |
| Libellen | | |
| Grüne Flussjungfer | Nein | Nein |
| Farn-, Blütenpflanzen und Flechten | | |
| Kriechender Sellerie | keine geeigneten Wuchsorte vorhanden | Nein |

8 Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die vorkommenden Tierarten – Abprüfung der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG

Für betroffene Arten ist zu analysieren, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im Eingriffsbereich anzunehmen ist und durch die Wirkungen des Vorhabens erheblich betroffen werden kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden/ erfüllt werden können.

- Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))?

8.1 Fledermäuse

8.1.1 Baumbewohnende Arten

(Abendsegler, Braunes Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus)

Das UG bietet für die o.g. baumbewohnenden Fledermausarten, die lt. FIS auf dem MTB-Q vorkommen, potentielle Quartiere und diverse Jagdmöglichkeiten. Konkrete Hinweise auf Quartiere gibt es nicht. Im Rahmen der Habitatbaumkartierung wurden jedoch Bäume mit quartierrelevanten Strukturen aufgenommen, so dass diese als potentielle Quartierbäume behandelt werden müssen.

Das bedeutet, dass primär versucht werden sollte alle Quartierbäume zu erhalten. Nach aktuellem Abgleich mit der Planung ist dies vorgesehen. Falls es in der weiteren Entwicklung aus planerischen Gründen oder im Rahmen der Verkehrssicherung notwendig ist, solche Bäume zu entnehmen, sind diese möglichst vorab von einer artenschutzkompetenten Ökologischen Baubegleitung (ÖB) unter Einsatz eines Hubsteigers und unter Zuhilfenahme eines Endoskops auf Tierbesatz zu kontrollieren, um das Risiko der Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermindern. Die Fällung ist im Beisein der ÖB durchzuführen und sollte möglichst vorsichtig vorgenommen werden.

Der Verlust von potentiellen Quartierbäumen ist durch die Anbringung von Ersatzquartierkästen im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Die o.g. Maßnahmen sind durch eine Ökologische (artenschutzfachliche) Baubegleitung zu koordinieren und zu dokumentieren.

8.1.2 Gebäudebewohnende Arten

(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus)

Das UG bietet für die o.g. gebäudebewohnenden Fledermausarten, die lt. FIS auf dem MTB-Q vorkommen, potentielle Quartiere an den zum Abbruch vorgesehen Gebäuden. Als Jagdgebiet bietet das UG auch für diese Arten diverse Möglichkeiten, die jedoch nach aktuellem Stand durch die Planung nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Hinweise auf konkrete Quartiere konnten im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden. Es gibt jedoch diverse Nischen und Spalten an den Gebäuden (Attikaverkleidungen u.a.) die insbesondere im Zusammenhang mit den guten Jagdmöglichkeiten im Umfeld, für Fledermäuse als Quartiere in Frage kommen.

Da es durch die Überplanung des Postgeländes zum Abbruch der Bestandsgebäude kommen wird, kann dies zu Artenschutzkonflikten führen. Die o.g. Quartierstrukturen sind daher im Vorlauf mit Hubsteiger und Endoskop auf Tierbesatz zu kontrollieren, um das Risiko einer Verletzung bzw. einer Tötung von Tieren zu minimieren.

Neben der Kontrolle der Nischen und Spaltenstrukturen ist es Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung (ÖB) den Ersatz der verloren gehenden Strukturen im Verhältnis 1:3 durch geeignete Spaltenquartierkästen und den Einbau von Fassaden-Quartiersteinen in die Neubauten zu planen.

Die o.g. Maßnahmen sind durch eine Ökologische (artenschutzfachliche) Baubegleitung zu koordinieren und zu dokumentieren.

8.2 Vögel

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten (z. B. Amsel, Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Zaunkönig etc.) gilt! Daher sind die geplanten Arbeiten (Entfernung von Gehölzen/ Sträuchern und Abbruch) möglichst außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Sollte sich der Abbruch während der Fortpflanzungsphase der Vögel (01. März bis 30. September) nicht vermeiden lassen, sind die Gebäude vor Beginn der Arbeiten auf Nischenbrüter und insbesondere die auf dem Grundstück befindlichen Gehölze und Sträucher vorab auf bestehende Vogelbruten zu untersuchen.

9 Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominimierung

Um artenschutzrechtliche Konflikte abschließend auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen sind folgende Maßnahmen erforderlich, die durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖB) koordiniert und umgesetzt werden können:

- Fällarbeiten und Entfernung von Sträuchern und Fassadenbewuchs nur im dafür vorgesehen Zeitraum außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis 28.02..
- Die Entfernung von Bäumen, insbesondere der als Habitatbäume erfassten Gehölze ist in Begleitung einer artenschutzkompetenten Person (ÖB) durchzuführen. Die Bäume sind einer vorlaufenden Kontrolle (Hubsteiger- und Endoskopeinsatz) inklusive Dokumentation zu unterziehen.
- Werden in den Bäumen Fledermausquartiere aufgefunden, sind diese durch geeignete Quartierkästen mindestens im Verhältnis 1:5 an den verbleibenden Bäumen zu ersetzen.
- Der Rückbau der potentiellen Quartierstrukturen (Attikaverkleidungen u.a.) ist durch eine artenschutzkompetente Person zu begleiten (ÖB).
- Werden Fledermäuse aufgefunden sind diese von einer artenschutzkompetenten Person (ÖB) in Obhut zu nehmen. Zudem ist dann eine Abstimmung zwecks weiteren Vorgehens mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Kosten für die Versorgung verletzter Tiere trägt der Bauherr.
- Die Abbrucharbeiten sind vorzugsweise außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. vom 01.10. bis 28.02.. Ist dies nicht möglich, sollte durch die ÖB eine Kontrolle der potentiellen Nistplätze auf aktuelle Brutgeschehen erfolgen.
- Einbau von artspezifischen Fassaden-Einbausteinen in die Neubauten für Gebäudebrüter (Mauersegler, Haussperling) und für gebäudebewohnende Fledermäuse. Diese sollten nicht beleuchtet werden. Der geeignete Standort ist mit der ÖB abzustimmen.
- Aufgrund der Nähe zum Fließgewässer (Lippe) als Lebensraum für lichtempfindliche Arten (Insekten, Fledermäuse), ist die Beleuchtung auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Hierzu gehört der Verzicht auf Illumination der Gebäudefassaden und die Bevorzugung bedarfsorientierter, über Bewegungsmelder gesteuerter Beleuchtung. Außerdem sind insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden.
- Die bereits vorhandene Beleuchtung im Bereich des Hafenweges und des Anton-Prætorius-Weges sollte zukünftig entsprechend der Angaben (s.o.) angepasst werden.

10 Fazit

Die Stadt Lippstadt beabsichtigt die bauleitplanerische Neuausrichtung des Geländes am Lippertor, auf dem sich derzeit noch die Lippstädter Filiale der Deutschen Post befindet. Dort sollen neue Wohnhäuser entstehen, für die die Bestandsgebäude abgebrochen werden müssen.

Aufgrund der oben ausgeführten Auswertung und unter Berücksichtigung der in Kapitel 9 aufgeführten Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung der Abbrucharbeiten etc.) sowie dem aktuellen Kenntnisstand, kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevante Art durch die Umsetzung des Bebauungsplanes erheblich beeinträchtigt wird bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aufgestellt:

Anröchte, den 03.03.2022



Klaus-Jürgen Conze
(Dipl.-Biologe)

11 Quellenverzeichnis

11.1 Literatur

LÖKPLAN (2022): Umweltbericht zum B-Plan Nr. 314 „Post Lippertor“. - Anröchte.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf.

11.2 Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Letzte Änderung am 18.08.2021, in Kraft getreten am 31.08.2021.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – in der Fassung vom 06.06.2016

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MULNV NRW) (2021): Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW). Letzte Änderung am 04.05.2021, in Kraft getreten am 18.05.2021.

11.3 Internet

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2022a): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (18.01.22)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2022b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). – abzurufen unter <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

11.4 Kartengrundlagen & WMS-Dienste

LAND NRW (2022): WMS-Dienst LINFOS NRW. Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (Stand Januar 2022). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung- Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl>). <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos>

WMS-DIENSTE ABK, LUFTBILD & TK25: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2022

11.5 Sonstiges

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOLOGISCHER UMWELTSCHUTZ IM KREIS SOEST E.V. (ABU SO) (2022): Schriftliche Anfrage am 17.01.2022 per Email versendet.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2022c): Schriftliche Mitteilung zu erfassten Arten im Fundortkataster am 25.01.22.

STADT LIPPSTADT (2022a): Bebauungsplanentwurf. Stand 10.02.2022.

STADT LIPPSTADT (2022b): Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf). Stand 14.02.2022.

12 Anhang

- Formular A Antragsteller Angaben zur ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 314 "Post Lippertor"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Lippstadt Antragstellung (Datum): 2022

Die Stadt Lippstadt beabsichtigt die bauleitplanerische Neuausrichtung des Geländes am Lippertor, auf dem sich derzeit noch eine Filiale der Deutschen Post befindet. Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.05.2021 den Beschluss zur 204. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lippstadt sowie zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans gefasst.

Zur Planung siehe ausführliche Fassung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Europäischer Biber, Baumfalke, Bluthänfling, Bruchwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Girlitz, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Habicht, Kampfläufer, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Kuckuck, Löffelente, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mornellregenpfeifer, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotschenkel, Schleiereule, Schwarzspecht, Silberreiher, Sperber, Star, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wespenbussard, Grüne Flussjungfer, Kriechender Sellerie

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.